

Kreis-Meisterschafts-Spielordnung (KMSpO) **für Kreisliga (KL) und Kreisklasse (1. KK und 2. KK)** des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)

§ 1 Einleitung

Die KMSpO regelt mit ihren Bestimmungen, ergänzend zur Verbands-Spielordnung (VSpO) sowie KSpO, die Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebes der Leistungsklassen Kreisliga (KL) und Kreisklassen (1. KK und 2. KK).

§ 2 Eingliederung der Mannschaften

- (1) Jedes Mitglied des VK hat das Recht an den Meisterschaftsspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 9 Ziffer (2) b) der Kreis-Geschäftsordnung (KGO) nachgekommen ist.
- (2) Mannschaften des vergangenen Spieljahres spielen im neuen Spieljahr in der Leistungsklasse, die sie im vergangenen Spieljahr nach § 7 VSpO bzw. nach § 9 und § 10 der KMSpO erreicht haben. Der Meldeschluss wird vom VSA per Meldebogen bekannt gegeben. Für die unterste Leistungsklasse des VK wird der Meldetermin vom Kreis-Spielwart (KSpW) festgelegt.
- (3) Neue Mannschaften der Mitglieder des VK werden in der untersten Leistungsklasse des VK eingegliedert.
- (4) Auf Kreisebene (KL, 1.KK und 2.KK) können beliebig viele Mannschaften eines Vereins spielen.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Es gelten die Bestimmungen nach § 8 VSpO.
- (2) Die Spielberechtigung für eine Leistungsklasse nach § 4 Ziffer (1) und Ziffer (3) (VSpO) schließt das Teilnahmerecht an den BFS-Spielrunden des VK aus. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen ab 44 Jahren und Spieler ab 48 Jahren.

§ 4 Organisation des Spielbetriebs der Leistungsklassen (KL und KK)

- (1) Dem KSpW obliegt in Abstimmung mit dem Bezirksspielwart Westfalen-Süd bzw. dem VSA, die Abwicklung des Pflichtspielbetriebes der Leistungsklassen auf Kreisebene und die Berufung (Abberufung) der notwendigen Staffelleiter.
- (2) Die Staffeln können den Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn ein Staffelleiter berufen ist. Gegebenenfalls ist aus dem Kreis der beteiligten Mannschaften der betreffenden Staffel ein Staffelleiter zu stellen.

§ 5 Staffelstärke der KL und 1. KK und 2. KK (getrennt nach Damen und Herren)

- (1) Die KL spielt mit mindestens 8 (acht) Mannschaften.
- (2) In den Leistungsklassen 1.KK und 2.KK wird im Normalfall mit 8 (acht) Mannschaften pro Staffel gespielt.
- (3) Um den Pflichtspielbetrieb einer Staffel aufnehmen zu können, müssen mindestens 5 (fünf) Mannschaften in der KL bzw. mindestens 4 (vier) Mannschaften in den KK gemeldet haben.
- (4) Bei Unterschreitung der Staffelstärke gemäß Ziffer (3) werden diese Mannschaften der 1.KK bzw. 2.KK in die nächst höhere Spielklasse (2.KK in 1.KK und 1.KK in KL) aufgenommen. Sollte nur eine KL als unterste Leistungsklasse bestehen, muss bei weniger als 5 (fünf) Mannschaften ein Zusammenschluss mit einer anderen Kreisliga eines benachbarten Volleyballkreises in Abstimmung mit dem VSA erfolgen.
- (5) Sollte die Staffelstärke 10 (zehn) Mannschaften überschreiten, so spielt diese Staffel in 2 (zwei) Gruppen. Die Gruppeneinteilung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten und wird vom KSpW vorgenommen. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, werden diese auf beide Gruppen verteilt.

§ 6 Ermittlung der Platzierung in einer Staffel nach § 5 Ziffer (5)

- (1) In einer Hin- und Rückrunde (Vorrunde) werden die Platzierungen innerhalb der 2 (zwei) Gruppen ermittelt.
- (2) Nach der Vorrunde finden Play-off- und Play-down-Spiele (Endrunde) zur Ermittlung der endgültigen Platzierungen in der Staffel statt.

§ 7 Teilnahmerecht an den Endrundenspielen (Play-off / Play-down)

- (1) Bei einer Staffelstärke ab 11 (elf) Mannschaften qualifizieren sich die besten 3 (drei) Mannschaften, jeder Gruppe für die Endrunde (Play-off) 1 (eins) bis 6 (sechs).
- (2) Die restlichen Mannschaften jeder Gruppe spielen in der Endrunde (Play-down) um die Plätze 7 (sieben) und folgende.

§ 8 Spielmodus Play-off und Play-down

- (1) Nur die Ergebnisse der Vorrundenspiele der jeweiligen Gruppenmannschaften untereinander, welche die Play-off-Runde erreicht haben, werden mit übernommen.
- (2) Alle Ergebnisse der Vorrundenspiele der Mannschaften, welche die Play-down-Runde erreicht haben, werden mit übernommen.
- (3) In der jeweiligen Endrunde (Play-off und Play-down) finden nur noch die Spiele gegen die Mannschaften der jeweils anderen Vorrundengruppe (in Hin- und Rückrundenspielen) statt.

§ 9 Auf- und Abstiegsregelung für die KL

- (1) Als Normalregelung gilt, dass der Erstplatzierte in die Bezirksklasse (BK) aufsteigt. Die zweitplatzierte Mannschaft spielt gegen eine andere zweitplatzierte Mannschaft einer vom VSA festzulegenden KL eines anderen Volleyballkreises, um das Recht zur Teilnahme am Relegationsspiel gegen eine drittletzte Mannschaft einer noch vom VSA festzulegenden BK.
- (2) Im Normalfall steigen die letzte und vorletzte Mannschaft der KL in die 1.KK ab.
- (3) Steigen aus der BK 3 (drei) Mannschaften in die KL ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger der KL zur 1.KK auf insgesamt 3 (drei) Mannschaften.
- (4) Steigen aus der BK mehr als 3 (drei) Mannschaften in die KL ab, erfolgt eine Aufstockung der Staffelfstärke der KL zur neuen Saison. Ein Abstieg von mehr als 3 (drei) Mannschaften aus der KL zur 1. KK ist nicht möglich.
- (5) Bei Zugehörigkeit des VK zu den 20 (zwanzig) stärksten Volleyballkreisen (§ 7 (2) a VSpO) steigt neben der erstplatzierten Mannschaft, auch die zweitplatzierte Mannschaft der KL in die BK auf. Die drittplatzierte Mannschaft der KL trägt gegen **eine** Mannschaft einer vom VSA noch festzulegenden BK ein Relegationsspiel um einen BK-Platz aus.

§ 10 Auf- und Abstiegsregelung für die 1. und 2. KK

- (1) Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften steigen in die nächst höhere Leistungsklasse auf (1.KK in KL und 2 KK in 1.KK).
- (2) Die drittplatzierte Mannschaft trägt gegen die drittletzte Mannschaft der höheren Leistungsklasse (Normalfall § 9 (1)) bzw. gegen die Mannschaft, die den Relegationsplatz belegt (Sonderfall, § 9 (3)), ein Relegationsspiel um einen freien KL- bzw. 1.KK-Platz aus.
- (3) Es steigen die letzte und vorletzte Mannschaft der 1.KK in die 2.KK ab. Steigen aus der KL 3 (drei) Mannschaften in die 1.KK ab, so müssen auch 3 (drei) Mannschaften aus der 1.KK in die 2.KK absteigen.
- (4) Ein Abstieg aus der 2.KK ist nicht möglich.

§ 11 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 14 VSpO und des § 3 der Anlage 1 zur VSRO, jedoch mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:
 - a) Sollten in einer Staffel mit ungerader Staffelfstärke Einzelbegegnungen stattfinden, so ist die jeweils spielfreie Mannschaft laut endgültigem Spielplan verpflichtet, einen 1. und 2. Schiedsrichter kostenfrei zu stellen. Der Ausrichter stellt kostenfrei den Schreiber.
 - b) Bei Spielverlegungen hat der Antragsteller für einen neutralen 1. und 2. Schiedsrichter zu sorgen. Die Kosten des Schiedsgerichts sind gemäß § 14 Kreisfinanzordnung (KFO) vom Antragsteller zu tragen.
- (2) Kommt eine Mannschaft der unter Ziffer (1) a) und (1) b) genannten Verpflichtungen nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) h) VSpO (Nichtgestellung von Schiedsrichtern) ausgesprochen.

§ 12 Inkrafttreten

Die KMSpO wurde durch den Kreistag am 23.01.2008 verabschiedet und tritt mit Beginn der Saison 2008/2009 in Kraft